



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die  
bundesunmittelbaren Krankenkassen

**nachrichtlich:**

Bundesministerium für Gesundheit  
Aufsichtsbehörden der Länder  
GKV-Spitzenverband

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1445  
FAX +49 (0) 228 619 - 1872  
E-MAIL Nils.Johann@bva.de  
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de  
BEARBEITER(IN) Hr. Johann

DATUM 27. Februar 2014  
AZ **I 1 - 4982 - 3810/2003**  
(bei Antwort bitte angeben)

**Rundschreiben**

**Vermittlung privater Zusatzversicherungen gemäß § 194 Abs. 1a SGB V**

**hier: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. September 2013 (AZ.: I ZR 183/12) zum  
Erfordernis einer Gewerbeerlaubnis gem. § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 18. September 2013 (AZ.: I ZR 183/12) zur gewerberechtl. Einordnung der Vermittlungstätigkeit der gesetzlichen Krankenkassen möchten wir nachstehend über dessen Inhalt und die sich hieraus für die gesetzlichen Krankenkassen ergebenden Auswirkungen informieren.

**I. Inhalt des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 18. September 2013**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass Krankenkassen für die Vermittlung von privaten Zusatzversicherungen gemäß § 194 Abs. 1a SGB V in der Regel eine gewerbliche Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO benötigen.

Dem Verfahren lag die wettbewerbsrechtliche Klage des AfW (Bundesverband Finanzdienstleistung e.V., einem Berufsverband von Finanzberatern, dessen Mitglieder zumeist Makler oder Mehrfachagenten der Finanzberatung sind) gegen die AOK Nordost zugrunde.

Der BGH begründet seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

1.

Der BGH sieht in der Vermittlung privater Zusatzversicherungen durch gesetzliche Krankenkassen eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG, da die gesetzlichen Krankenkassen bei der Vermittlung auch zur Förderung des Absatzes der Dienstleistungen der mit ihr kooperierenden privaten Krankenversicherungen handelten.

2.

Die Bestimmung des § 34d GewO ist aus Sicht des BGH eine unionsrechtskonforme Marktverhaltensregelung i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Sie dient dabei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/92/EG in deutsches Recht, da die Richtlinie Personen betreffen solle, die für Dritte Versicherungsvermittlungsdienstleistungen für eine Gegenleistung erbringen. Eine solche Gegenleistung stellt für den BGH die Aufwandsentschädigung dar, welche die gesetzliche Krankenkasse von dem mit ihr kooperierenden privaten Krankenversicherungsunternehmen bekommt.

3.

Der BGH hält es dabei für unerheblich, dass sich die Vermittlung der privaten Zusatzversicherungen entsprechend der Vorgabe in § 194 Abs. 1a SGB V auf die Vermittlung von Versicherungen beschränkt, die den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz ergänzen.

4.

§ 34d GewO werde entgegen der Ansicht des OLG Brandenburg in seinem vorangegangenen Berufungsurteil vom 4. September 2012 (Az.: 6 U 20/11) auch nicht durch die speziellere Regelung des § 194 Abs. 1a SGB V verdrängt.

Die gesetzlichen Krankenkassen erfüllten bei der Vermittlung im Rahmen des § 194 Abs. 1a SGB V nicht ihren öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag. Regelungen wie § 34d GewO, die den Schutz der Verbraucher vor einer Gefährdung ihrer Rechtsgüter durch unzuverlässige Gewerbetreibende bezwecken, seien daher anwendbar.

5.

Eine gesetzliche Regelung, die die gesetzlichen Krankenkassen von § 34d GewO befreie, kann nach der Ansicht des BGH im Übrigen im Hinblick auf das vorrangig geltende und insoweit, als es in Richtlinien enthalten ist, bei der Auslegung des seiner Umsetzung dienenden nationalen Rechts zu berücksichtigende Unionsrecht nicht angewendet werden.

Der vollständige Entscheidungstext ist u.a. in VersR 2013, S. 1578-1580 und MDR 2013, S. 1357-1358 veröffentlicht.

## **II. Auswirkungen der Entscheidung**

Der bislang vom Bundesversicherungsamt und den anderen Aufsichtsbehörden vertretenen Auffassung, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Vermittlung privater Zusatzversicherungen nach § 194 Abs. 1a SGB V nicht von der gewerberechtlichen Vorschrift des § 34d GewO erfasst werden und damit nicht der gewerberechtlichen Registrierungs- und Erlaubnispflicht unterliegen, ist der BGH nicht gefolgt.

Aus sozialversicherungsrechtlichem Blickwinkel wirft die Entscheidung zwar Fragen auf, etwa die Frage, ob die für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende staatliche Aufsicht gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB IV den Erfordernissen genügt, denen die Erlaubnistatbestände der GewO Rechnung tragen sollen, oder die Frage nach der Berücksichtigung des nur eingeschränkten Vermittlungsbegriffs bei der Vermittlung privater Zusatzversicherungen durch die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen des § 194 Abs. 1a SGB V im Vergleich zur Vermittlung durch die gewerblichen Versicherungsvermittler.

Das Bundesversicherungsamt hat vor diesem Hintergrund die Thematik in die 83. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 13. bis 14. November 2013 in Dresden eingebracht und gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden der Länder das Bundesministerium für Gesundheit um eine Überprüfung gebeten, welche gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 18. September 2013 zu ziehen sind.

**Unabhängig davon weisen wir jedoch aufsichtsrechtlich ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung darstellt und dementsprechend von den bundesunmittelbaren Krankenkassen zu beachten ist.**

Wir bitten Sie daher, laufende und zukünftige Kooperationen mit privaten Versicherungsunternehmen bei der Vermittlung privater Zusatzversicherungen nach § 194 Abs. 1a SGB V im Lichte des Urteils des BGH zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO derjenige, der gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer bedarf.

Die Krankenkassen müssen anderenfalls insbesondere damit rechnen, ähnlich wie die AOK Nordost von außenstehenden Dritten (zum Beispiel Versicherungsmaklern, Wettbewerbsvereinen) vor Zivilgerichten wettbewerbsrechtlich auf Unterlassung verklagt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dielentheis)